

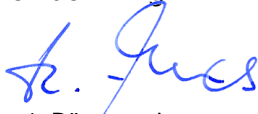

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

PLANFESTSTELLUNG

Staatsstraße 2381
Augsburg – Rain

Westumfahrung Mühlhausen

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+722
ST2035_780_0,188 bis St 2381_140_1,731

<p>Aufgestellt: 01.06.2012 Gemeinde Affing</p>  <p>Fuchs, 1. Bürgermeister</p>	
<p>Stadt Augsburg</p>  <p>Weber, Leitung Tiefbauamt</p>	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Datengrundlagen.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	9
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.1.2.1 Säugetiere.....	10
4.1.2.2 Reptilien	19
4.1.2.3 Amphibien	21
4.1.2.4 Libellen.....	25
4.1.2.5 Käfer.....	25
4.1.2.6 Tagfalter.....	25
4.1.2.7 Nachtfalter.....	27
4.1.2.8 Muscheln	29
4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	30
4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	45
4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	45
4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	45

5	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 NatSchG	47
5.1	Keine zumutbare Alternative	47
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	48
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	48
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	50
6.	Gutachterliches Fazit.....	51

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	11
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten	19
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten	21
Tab. 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalterarten.....	25
Tab. 5:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Nachtfalterarten	27
Tab. 6:	Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet 2008 nachgewiesenen Vogelarten sowie potenziell möglicher Arten	31
Tab. 7:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Tierarten, die nicht europarechtlich geschützt sind.....	45
Tab. 8:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	49
Tab. 9:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	50

Literaturverzeichnis

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der **vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (im folgenden kurz **saP** genannt) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biotopkartierung und Artenschutzkartierung der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg
- Vorhandene Daten zum FFH-Gebiet
- Bestandserfassungen zu Fauna (Faunistisches Gutachten, HARTMANN, 2008) und Flora (Strukturkartierung).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2 - 4022.2 - 001/05) eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)". Die ergänzenden Hinweise zur Prüfung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich des methodischen Vorgehens als Folge des Urteils des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 "Bad Oeynhausen" wurden berücksichtigt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben bedingt für die Bereitstellung von Baufeldflächen und Baustelleneinrichtungen eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Betroffen sind hiervon in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen. Für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme werden insgesamt 4,01 ha Fläche benötigt.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Neue Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden durch das Vorhaben im Bereich der Trassenführung durch die landwirtschaftliche Flur mit Querung des Hörgelaugrabens sowie Zerschneidung eines Feldgehölzes ausgelöst.

Emissionen (Schall, Licht, stoffliche Emissionen)

Der Baubetrieb verursacht durch nicht vermeidbare, zusätzliche Emissionen von Schall, Licht, Stäuben etc. Beeinträchtigungen benachbarter straßennaher Biotope und Habitats von störungsempfindlichen Arten. Aufgrund der gewählten Ausbauart, der Trassenführung und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen halten sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen in engen Grenzen.

Visuelle Störungen

Durch den Baubetrieb entstehen optische Reize, die vor allem für störungsempfindliche Arten oder während empfindlicher Lebenszyklen (Brut, Jungenaufzucht) zur Vergrämung oder anderweitigen Beeinträchtigung von Arten führen kann. Aufgrund der gewählten Trasse durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen ist hier nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Der Neubau einer Ortsumfahrung um Mühlhausen löst zusätzliche Flächenansprüche für die benötigten Fahrbahnflächen, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsflächen aus, ebenso für die Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in straßenbegleitende Grünflächen sowie in Ausgleichsflächen. Die Querung des Hörgelaugrabens benötigt zusätzliche Flächen für ein Brückenbauwerk, das u. U. auch von artenschutzrechtlicher Relevanz sein kann.

Dabei entsteht ein Flächenbedarf (ohne naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) von 19,88 ha. Diese liegt vor allem dann vor, wenn (Teil-)Lebensräume/Habitate von europarechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützten Arten in Anspruch genommen werden.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Neubau einer Ortsumfahrung teilt sich wie folgt auf:

7,35 ha für befestigte Flächen

12,53 ha für unbefestigte Flächen

4,29 ha für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (anrechenbar 4,07 ha)

Der Anteil naturschutzfachlich höherwertiger Lebensräume/Habitate ist entsprechend der reichhaltigen Naturraumausstattung relativ hoch.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch den Neubau der Ortsumfahrung entstehen funktionale Zerschneidungswirkungen durch den eigentlichen Fahrbahnkörper, die benötigte Überbauung eines gequerten Fließgewässers (Hörgelaugraben) und größere gehölzfreie Bereiche bei gequerten Gehölzstrukturen (Feldgehölz).

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Erhöhung der verkehrlichen Emissionen

Die Notwendigkeit einer Ortsumfahrung um Mühlhausen ergibt sich aus den prognostizierten Verkehrszuwächsen (mit besonders hohem Schwerlastanteil). Diese werden auch eine Erhöhung der verkehrlichen Emissionen nach sich ziehen. Dabei handelt es sich um Schall-, Licht- und stoffliche Emissionen sowie um unterhaltsbedingte Belastungen (Streusalz). Durch die Verlagerung bzw. Zunahme der verkehrlichen Emissionen steigen grundsätzlich die Belastungen über den Boden-, Wasser- und Luftpfad für die Schutzgüter.

Visuelle Störungen

Ähnlich verhält es sich mit optischen Störreizen. Die Verlagerung bzw. Zunahme der verkehrsbedingten Störungen führt zu einer Neubelastung bislang weitgehend störungsfreier Bereiche.

Kollisionsrisiko

Im Bereich der bestehenden von der Ortsumfahrung gequerten Biotopverbundlinien bzw. tangierten Biotopstrukturen steigt für die mobilen Tiergruppen (hier v. a. Vögel, Fledermäuse und sonstige Säugetiere, u. U. auch Tag- und Nachtfalter sowie Libellen) mit Zunahme der Verkehrsdichte, des LKW-Anteils und der Fahrbahnbreite grundsätzlich das Kollisionsrisiko. Eine Verschärfung des Kollisionsrisikos für andere Tiergruppen wird dagegen nicht erwartet.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Ausreichende Dimensionierung des Brückenbauwerkes BW 3 über den Hörgelaugraben zur Aufrechterhaltung bestehender Vernetzungsfunktionen für Insekten, Reptilien, Amphibien (Klein-)Säuger usw. Das geplante Brückenbauwerk entsteht mit einer lichten Weite von 20,00 m und einer IH von $\geq 4,50$ m.
- Vom Vorhaben betroffene Gewässer werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung während der Bauzeit im gesamten Arbeitsbereich vor Beeinträchtigungen durch Eintrag von Bau- und Bodenmaterial durch geeignete Schutzvorkehrungen (z. B. geschlossene, ortsfeste Bauzäune) geschützt (Maßnahme S 2, Unterlage 12.3).
- Vor Beginn der Baumaßnahme werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung die zu erhaltenden Biotop- und Gehölzstrukturen markiert und durch die Errichtung eines Schutzzaunes vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen (mechanische Beschädigung, Abgrabung, Aufschüttung) geschützt (Maßnahme S 1, Unterlage 12.3).
- Die Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Laich-, Nist- und Brutzeit (1. März bis 30. September).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden beim gegenständlichen Vorhaben i. d. R. nicht erforderlich.

Folgende konfliktvermeidende Maßnahmen werden durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Population der Helm-Azurjungfer zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung nachstehender Vorkehrungen:

- Ausgleichsfläche A 1: Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen mit guter Habitategnung für die Helm-Azurjungfer zwischen Hörgelau- und Schwarzgraben¹(lt. Amtl. Karte: Grenzgraben)
 - Anlage extensiv genutzter Wiesengesellschaften, feuchter Hochstaudengesellschaften sowie von Kleingewässern und Seigen mit hohem Besonnungsgrad als Reife-, Jagd- und Ruheraum

- Ausgleichsmaßnahme A 2: Aufwertung des Hörgelau- und Schwarzgrabens (lt. Amtl. Karte: Grenzgraben) als Lebensraum für die Helm-Azurjungfer
 - Optimierung des Gewässerlebensraumes durch Verhinderung von Gehölzsukzession, stattdessen Förderung von krautiger Ufer- und Wasservegetation
 - Vermeiden des Eintrages von Dünger und Pestiziden durch ausreichend breite Uferbegleitstreifen

Damit bleibt die Kontinuität, Funktions- und Überlebensfähigkeit der erfassten Population insgesamt ohne Unterbrechung gewährleistet.

¹ Bei den verwendeten Bezeichnungen für die Gräben gibt es Unterschiede aus der amtlichen topografischen Karte, der Bezeichnung als FFH-Gebiet, in der Biotopkartierung und dem faunistischen Gutachten. So wird der Grenzgraben (lt. Amtl. Karte) in den naturschutzfachlichen Ausweisungen und Erhebungen als Schwarzgraben bezeichnet. In der vorliegenden Untersuchung werden – soweit möglich – beide Bezeichnungen nebeneinander aufgeführt.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Bestandserhebungen nachgewiesen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Tatbestand der Tötung gilt als erfüllt, wenn durch das Straßenbauvorhaben geschützte Tierarten getötet werden.**

Im Hinblick auf unvermeidbare, mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigungen gilt ebenfalls der § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt ein Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.1.2.1 Säugetiere

Folgende Säugetierarten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen bzw. können hier potenzielle Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung und der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht grundsätzlich / sicher ausgeschlossen werden:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	-	U1
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	G	2	unbekannt
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	-	FV
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	-	unbekannt

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Betroffenheit der Säugetierarten

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet. Im voralpinen Hügel- und Moorland ist diese Art am dritthäufigsten dokumentiert. Der höchst gelegene Nachweis der Kleinen Bartfledermaus liegt in 1.711 m / NN.

Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten

Winterquartiere: Höhlen, ehemalige Bergwerksstollen

Flugverhalten: schneller, wendiger Flug; Jagd in Gehölznähe, oft sehr niedrig in ca. 1 – 6 m Höhe, aber auch in Baumkronenhöhe, strukturgebunden;

Jagdgebiete: flexible Jagdgebietswahl in gut strukturierten gehölzreichen Landschaften, Wäldern, Siedlungen, an Gewässern. Wälder nehmen hier eine dominierende Rolle ein; Jagdflüge nur bis in 650 m Entfernung vom Quartier.

Die kleine Bartfledermaus besitzt eine hohe ökologische Plastizität und ist auch relativ störunanfällig.

Lokale Population:

Die im Untersuchungsgebiet potenziell möglichen Habitatstrukturen (Quartiere in Spalten von Gebäuden, Jagd entlang von linearen Strukturen wie Bachläufen, Waldrändern) beschränken sich überwiegend auf einzelne Gebäude im Industriegebiet einschließlich angegliedertem landwirtschaftlichem Anwesen sowie dem nord-östlichen Rand des Gebietes zwischen Anwalting und Mühlhausen.

Der Abgleich mit vergleichbaren Rahmenbedingungen lässt dort eine mögliche Population vermuten.

Nachweise sind bisher nicht erfolgt.

Eine Zustandsbewertung der lokalen Population ist damit nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Quartiere dieser Artengruppe sind nicht betroffen. Auswirkungen auf die sich im näheren Umkreis an die Quartiere anschließenden Jagdhabitats sind durch die Lage der geplanten Maßnahmen auszuschließen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können daher Wirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Fledermausart ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche, populationsrelevante Störungen können aufgrund der Störungstoleranz der Art sowie aufgrund der Lage potenzieller Quartiere ausgeschlossen werden..

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Dieses Risiko ist vorhabensspezifisch für die aufgeführte Art als so gering anzusehen, dass mit Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfliege (Vespertilio discolor)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zweifarbfledermaus kommt zerstreut in ganz Bayern vor. Sie besiedelt alle Höhenstufen. Nachweise liegen für Höhenverbreitungen von 175 m / NN bis 1.662 m / NN vor. Reproduktionsnachweise in Bayern liegen v. a. im ostbayerischen Grenzgebirge vor. Die Männchen können im Sommer individuenstarke Kolonien bilden, die auch entlang der dealpinen Flussauen zu finden sind. Winternachweise sind auffällig auf die Stadtgebiete in Bayern konzentriert. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können sehr große Distanzen zurückgelegt werden.

Sommerquartiere: Felsspalten, Spalten in und an Gebäuden

Winterquartiere: Felsspalten, Spalten in und an Gebäuden

Flugverhalten: hohe Fluggeschwindigkeiten in oft > 50 m Höhe; wenig strukturgebunden; von Oktober bis Dezember sind Balzflüge in großer Höhe i.d.R. über Städten zu beobachten.

Jagdgebiete: im freien Luftraum, vor allem über Gewässern, daneben über Ackerflächen und Siedlungen.

Die Zwergfledermaus zählt zu den häufigsten Fledermausarten in Deutschland.

Lokale Population:

Durch die potenzielle 'Allgegenwärtigkeit' dieser Fledermausart ist auch für das Untersuchungsgebiet eine Population anzunehmen. Mögliche Quartiere beschränken sich allerdings auf Lagen mit Gebäudebestand. Jagdgebiete beschränken sich wahrscheinlich auf die siedlungsnahen Flächen mit Gewässern und Leitlinien aus Gehölzen wie Hecken.

Die Art ist damit für das Untersuchungsgebiet als sporadisch auftretender Gast einzustufen. Nachweise sind bisher nicht erfolgt. Eine Zustandsbewertung der lokalen Population ist damit nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zweifarbfledermaus wird für das Untersuchungsgebiet als sporadisch auftretender Gast gewertet. Eine Nutzung vorhandener Quartiere spielt damit für das Vorkommen keine entscheidende Rolle. Ein Verlust potenzieller Ruhe-, Wohn- und Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten bzw. kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio discolor*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Zweifarbfledermaus lediglich sporadisch im Untersuchungsgebiet auftritt, sind erhebliche Störungen zu bestimmten Zeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen könnten, auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zweifarbfledermaus zählt zu den wenig oder nur bedingt strukturgebundenen fliegenden Arten, für die grundsätzlich nur ein geringes Kollisionsrisiko besteht. Bei zusätzlich lediglich sporadischem Auftreten der Art sind Konflikte, die den Tatbestand der Tötung erfüllen könnten, hier nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Biber präferieren gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Als sehr anpassungsfähige Tiere können sie auch Gräben oder Fischteiche besiedeln, selbst in unmittelbarer Siedlungsnähe. Eine Biberfamilie besteht aus dem Elternpaar und zwei Generationen von Jungtieren. Der Biber ist dämmerungs- und nachtaktiv. Biber sind reine Vegetarier. Sie fressen im Sommer vor allem Kräuter, Gräser und Wasserpflanzen, im Winter Rinden und Zweige weicher Hölzer wie Pappeln oder Weiden.

Lokale Population:

Der Biber erlebt momentan eine deutlich positive Bestandsentwicklung. Es herrscht überall eine gute Bestandssituation der Art vor. Inzwischen werden Sekundärlebensräume wie Baggerseen aufgrund der guten Bestands- und engen Vernetzungssituation besiedelt. Die Reviere ziehen sich je nach Nahrungsbedingungen über 1 bis 6 km Fließgewässerstrecke. Durch die im Untersuchungsgebiet vorhandenen günstigen Lebensbedingungen für den Biber ist von einer Besiedelung auszugehen. Genauere Kenntnisse zur Habitatnutzung und Siedlungsdichte liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

Durch den Straßenneubau sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können daher nachteilige Wirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers ausgeschlossen werden..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Erhebliche, populationsrelevante Störungen können aufgrund der artspezifischen Gewöhnungs- und Anpassungsfähigkeit des Bibers sowie vorhabensspezifische Auswirkungen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Bindung des Bibers an den Lebensraum Gewässer sind durch den Straßenneubau keine zusätzlichen Kollisionen zu erwarten, die über das allgemeine im Naturraum vorhandene Maß hinausgehen. Für die notwendige Querung der geplanten Ortsumfahrung erfolgt die Optimierung des Brückenbauwerkes am Hörgelaugraben.

Es sind daher keine Verbotstatbestände gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Optimierung des Brückenbauwerkes über den Hörgelaugraben, Ausbau mit einer lichten Weite von 20,75m sowie einer lichten Höhe von $\geq 4,50$ m.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellana*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Haselmäuse bewohnen Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern. Bevorzugt werden aber lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Außerdem besiedeln sie auch Parkanlagen und Obstgärten sowie Feldhecken und Gebüsche im Brachland. Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot. Haselmäuse sind nachtaktiv. Die Nahrung der Haselmäuse ist überwiegend vegetarisch (v. a. Sämereien von Buche, Eiche, Hasel, Esskastanie und Obst). Haselmäuse kommen generell in geringer Populationsdichte vor.

Lokale Population:

Vorkommen sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, aber potenziell möglich. Als mögliche Lebensräume sind die Waldflächen im nördlichen sowie östlichen Planungsrand und die eingewachsenen Bereiche innerhalb der Bebauung anzusehen. Die vorhandenen Habitatstrukturen direkt benachbart zum Vorhaben weisen nur eine geringe Habitateignung für die Haselmaus aus.

Mögliche Vorkommen sind wahrscheinlich an die entfernteren Gehölzstrukturen nördlich der geplanten Ortsumfahrung gebunden. Hier sind lokale Populationen denkbar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachdem sich die Baumaßnahmen auf das unmittelbare Umfeld der geplanten Trasse beschränken und dort geeignete Habitatstrukturen weitgehend fehlen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sehr unwahrscheinlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Neue oder ergänzende Zerschneidungswirkungen werden durch das Vorhaben für die Haselmaus nicht ausgelöst.

Durch den Straßenneubau ist von keiner erheblichen Störung auszugehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können daher Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellana*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Neue oder ergänzende Zerschneidungswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Haselmausindividuen führen könnten, werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Nachweise zur Tiergruppe der Reptilien liegen für den Untersuchungsbereich nur für die Zauneidechse vor.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1

(Erläuterungen siehe Kapitel 4.1.2.1 Säugetiere)

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (BISCHOFF 1984). Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et. al. 1996). In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z. B. ELBING et. al. 1996, KLEWEN 1988, MUTZ & DONT 1996, BLANKE 2004). Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63 - 2000 m² (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988) angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 - 4 ha angegeben (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988).

Lokale Population:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Art im Untersuchungsgebiet auch außerhalb des nachgewiesenen Fundpunktes am Nordrand der Schutzzone anzutreffen ist. Mögliche Habitate sind der große Biotopkomplex (=Schutzzone) innerhalb des Abbaugebietes, besonnte Flächen an vorhandenen und offen gelassenen Abbaustellen, die kleine, rekultivierte Kiesgrube im nördlichen Untersuchungsgebiet, Saumstrukturen u.a. an Gewässeruferrändern sowie sonnige Wald- und Heckenränder. Darüber hinaus siedelt die Art auch an ähnlich ausgestatteten, breiteren Straßen- und Wegesäumen / -böschungen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Trassenführung durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne bisher geeignete Habitatstrukturen bedingt keine Schädigung von vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch den geplanten Straßenneubau wird zusätzlicher Sekundärlebensraum geschaffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Straßenneubau ist grundsätzlich von keiner Störung vorhandener Habitats auszugehen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können daher Wirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist nicht zu erwarten, dass die Mortalitätsrate durch das Bauvorhaben und den Betrieb das im Naturraum übliche Maß überschreitet bzw. überschreiten wird. Von einer Gefährdung der lokalen Population ist nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Nachweise zur Tiergruppe der Amphibien liegen für den Untersuchungsbereich für Kreuzkröte (potenziell) und Laubfrosch vor.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	2	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2	U1

(Erläuterungen siehe Kapitel 4.1.2.1 Säugetiere)

Betroffenheit der Amphibienarten

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Temporärgewässer) als Laichplätze sind nötig. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Die Winterquartiere (Steinhaufen, Spalten u.ä.) liegen oberhalb der Hochwasserlinie. Die Fortpflanzungsphase reicht von Mitte April bis Mitte August. Die Ausbreitung der Art erfolgt über die Jungtiere, die 1 bis 3 km weit wandern können.

Die Kreuzkröte besiedelt Abgrabungsflächen, Bergbaufolgelandschaften, Brachen, Baugelände, Truppenübungsplätze sowie Ruderalflächen im menschlichen Siedlungsbereich. Selbst in strukturarmen Agrarlandschaften wird die Art angetroffen.

Lokale Population:

Mögliche Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nicht auszuschließen. Mögliche Habitate sind die vorhandenen Abbaufächen sowie deren Folgenutzungen. Das gilt für den Bereich der Baggerseen beim Kieswerk einschließlich der Schutzzone sowie im nördlichen Untersuchungsbereich für die ehemalige Kiesgrube. Konkrete Nachweise im Zuge der projektspezifischen Erhebungen sind nicht vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Straßenneubau ist aufgrund der räumlichen Entfernung grundsätzlich von keiner Schädigung vorhandener Habitate auszugehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können daher nachteilige Wirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Straßenneubau ist grundsätzlich von keiner Störung vorhandener Habitate auszugehen. Zerschneidungswirkungen auf potenzielle Habitate sind nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand können daher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten dieser Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist nicht zu erwarten, dass die Mortalitätsrate durch das Bauvorhaben und den Betrieb das im Naturraum übliche Maß überschreitet bzw. überschreiten wird. Von einer Gefährdung der lokalen Population ist nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Ursprüngliche Lebensräume des Laubfrosches waren wärmebegünstigte Flussauen. Der Laubfrosch kann als einzige mitteleuropäische Froschlurchart die dritte Dimension erobern. Seine Haftscheiben an den Zehen befähigen ihn zum Klettern. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Die Fortpflanzungszeit beginnt Ende April und endet im Juni. Die Besiedelung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Ufergehölze, Hecken oder gebüschreiche Waldränder sind besonders geeignet. Die Landlebensräume liegen maximal 1 km vom Gewässer entfernt. Der Laubfrosch ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Die Überwinterung erfolgt an Land.

Lokale Population:

Der Laubfrosch wurde im Untersuchungsgebiet im Bereich der Schutzzone nachgewiesen. Weitere potenzielle Habitate können im nördlichen Untersuchungsgebiet im Bereich der ehemaligen Kiesgrube liegen. Von einer Vernetzung der beiden Lebensräume ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Trassenführung durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne bisher geeignete Habitatstrukturen bedingt keine Schädigung von vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Straßenneubau ist von keiner Störung vorhandener Habitate oder Vernetzungsbeziehungen auszugehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen auch weder durch Flächeninanspruchnahmen noch durch andere vorhabensspezifische Wirkfaktoren Beeinträchtigungen aus, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist nicht zu erwarten, dass die Mortalitätsrate durch das Bauvorhaben und den Betrieb das im Naturraum übliche Maß überschreitet bzw. überschreiten wird. Von einer Gefährdung der lokalen Population ist nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Libellen

Vorkommen von Libellenarten mit Anhang IV-Status nach FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

4.1.2.5 Käfer

Vorkommen von Käferarten mit Anhang IV-Status nach FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

4.1.2.6 Tagfalter

Von den für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tagfalterarten mit Anhang IV-Status nach FFH-RL liegt folgender Fundnachweis vor:

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalterarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche (Maculinea) nausithous</i>	3	3	U1

(Erläuterungen siehe Kapitel 4.1.2.1 Säugetiere)

Betroffenheit der Tagfalterarten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der "Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling" (*Glaucopsyche nausithous*) besiedelt Feuchtwiesen / Streuwiesen, Hochstaudenfluren, Gewässerufer, Böschungen und andere Saumstandorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) sowie Nestern der Wirtsameise *Myrmica rubra*. Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist im Juli und August. Die Raupen entwickeln sich in den Köpfen des Großen Wiesenknopfs und werden anschließend von Knotenameisen der Art *Myrmica rubra* adoptiert. Die Überwinterung erfolgt innerhalb des Ameisenbaus im vierten Raupenstadium. Die Falter saugen Nektar nahezu ausschließlich am Großen Wiesenknopf.

Lokale Population:

Nachweise für die Art liegen nur im Bereich des Baggersees im Nordosten vor (vgl. hierzu HARTMANN, 2008). Im Uferbereich des Baggersees konnten an mehreren Stellen Wiesenknoppflanzen festgestellt werden. Desweiteren liegen Nachweise des Großen Wiesenknopfes im Untersuchungsgebiet für den Südteil des Schwarzgrabens (lt. Amtl. Karte: Grenzgraben) und für die Wiese nördlich des Campingplatzes vor. (HARTMANN, 2008). Potenziell sind bei Vorhandensein von Knotenameisen auch hier Habitate möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das nachgewiesene sowie die potenziellen Habitate weisen untereinander große räumliche Distanzen auf, so dass hier derzeit keinerlei Vernetzung zu erwarten ist. Die geplante Trasse verläuft durch landwirtschaftliche Flur und somit durch Bereiche, die als Lebensraum ungeeignet sind. Zu den vorhandenen Habitaten besteht ausreichend Abstand, so dass eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Bau und Anlage der Straße ausgeschlossen werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung geeigneter Habitatstrukturen durch bau- und betriebsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge, Verluste der Wirtsameisenpopulationen oder der Futterpflanzenpopulationen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Neue oder ergänzende Zerschneidungswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung von Individuenverlusten durch das Vorhaben führen könnten, werden nicht ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.7 Nachtfalter

Von den für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Nachtfalterarten nach Anhang IV-Status nach FFH-Richtlinie liegen keine aktuellen Fundnachweise vor. Ein potenzielles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden für:

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Nachtfalterarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	XX

(Erläuterungen siehe Kapitel 4.1.2.1 Säugetiere)

Betroffenheit der Nachtfalterarten

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Zum Lebensraum des Nachtkerzenschwärmer gehören die Standorte verschiedener Weidenröschen-Arten, z. B. in frischen Staudenfluren an Bächen und Gräben, in Schlagfluren, lückigen Unkrautgesellschaften sowie an Sekundärstandorten wie Dämmen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen, verwilderten Gärten und Industriebrachen. Die Raupe lebt oligophag an Nachtkerzengewächsen, wobei Weidenröschen gegenüber Nachtkerzen anscheinend bevorzugt werden. Der Nachtkerzenschwärmer ist ein Dämmerungsflieger. Er ist auf nektarreiche Blüten angewiesen. Dazu gehören Nelkengewächse, Geißblattgewächse, Lippenblütler und Schmetterlingsblütler. Die Art ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neue Populationen zu gründen.

Lokale Population:

Geeignete Lebensräume für den Nachtkerzenschwärmer im Untersuchungsgebiet sind staudenreiche Ufer an Bächen, Seen und Teichen sowie Ruderalfluren mit Vorkommen des Zottigen Weidenröschens. Potentielle Habitate sind demzufolge im Bereich der Schutzzone mit Brachflächen und Gewässern anzutreffen. Möglich sind auch Vorkommen entlang der Gräben bei entsprechendem Bewuchs mit krautiger Vegetation. Nachweise der Art für das Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Trassenführung durch landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne das Vorhandensein von für den Nachtkerzenschwärmer geeigneten Habitatstrukturen bedingt keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Querungsbereich der Trasse über die Grabenläufe liegen zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen für den Nachtkerzenschwärmer vor, so dass auch hier eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Straßenneubau ist nach derzeitiger Kenntnislage von keiner Störung vorhandener Habitate auszugehen. Durch die geplante Bauausführung der Trasse sind auch für den Betrieb keinerlei Störungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Neue oder ergänzende Zerschneidungswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung von Individuenverlusten durch das Vorhaben führen könnten, werden nicht ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.8 Muscheln

Vorkommen von Muscheln mit Anhang IV-Status nach FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Tatbestand der Tötung gilt als erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben geschützte Tierarten getötet werden. Hierbei gilt ebenfalls im Hinblick auf mit dem Vorhaben verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Ortsumfahrung nachgewiesen wurden. Dabei wurden auch die Auswertungen der ASK-Datenbank, des Brutvogelatlas sowie die Auswertung regionaler Publikationen und die Angaben von Gebietskennern berücksichtigt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 64 Vogelarten beobachtet, von denen vier als Durchzügler und weitere vier als Nahrungsgäste eingestuft wurden (vgl. HARTMANN, 2008). Von den nachgewiesenen Arten sind 19 Arten in den Roten Listen für Bayern und Deutschland genannt und eine Art im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes zählen zu den lebensraumtypischen, wertbestimmenden Arten Wasservogel, Röhrichtbewohner, Wiesenbrüter und Offenlandarten der Feldflur sowie waldbewohnende Vogelarten. Innerhalb der Lebensraumtypen variiert die Artenanzahl erheblich. So sind im Bereich der Baggerseen am Kieswerk 45 Arten und in den weiteren Gewässerbereichen durchschnittlich 15 Arten, in dem nördlichen Wäldchen 20 Arten und in der Feldflur 13 Arten nachgewiesen.

Tab. 6: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet 2008 nachgewiesenen Vogelarten sowie potenziell möglicher Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BY	RL-D	VS-RL	Status	Ökologische Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Baumfalke	<i>Falco subbueto</i>	V	3	-	möglich brütend	Greifvögel
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1		nicht bestätigte ASK-Angabe	Arten der Feuchtwiesen und Verlandungszonen
Blässhuh	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	Arten der Gewässer
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	Waldvögel
Braunkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	2	3	-	Durchzügler möglich	Offenlandarten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-	möglich brütend	Arten der Siedlungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	Heckenvögel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	-	wahrscheinlich brütend	Offenlandarten
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	wahrscheinlich brütend	Arten der halboffenen Landschaften
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	Waldvögel
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	-	wahrscheinlich brütend	Arten der Gewässer
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	1	-	Durchzügler	Arten der Gewässer
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	Durchzügler	Waldvögel
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-	möglich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	wahrscheinlich brütend	Heckenvögel
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	2		Durchzügler möglich	Offenlandarten
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	---	Arten der Gewässer
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	-	Durchzügler	Offenlandarten
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	-		Waldvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BY	RL-D	VS-RL	Status	Ökologische Gilde
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	Arten der Gewässer
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-	wahrscheinlich brütend	Waldvögel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	-	wahrscheinlich brütend	Offenlandarten
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	Waldvögel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	wahrscheinlich brütend	Arten der halboffenen Landschaften
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	möglich brütend	Greifvögel
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-	Nahrungsgast	Arten der Siedlungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	x	Durchzügler möglich	Heckenvögel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	Nahrungsgast	Arten der Siedlungen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-	sicher brütend	Offenlandarten
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	Röhricharten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	V	-	Nahrungsgast	Greifvögel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x	Nahrungsgast möglich	Greifvögel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	-	möglich brütend	Greifvögel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	Nahrungsgast	Arten der Siedlungen
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projekt-spezifisch ungefährdete Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BY	RL-D	VS-RL	Status	Ökologische Gilde
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projektspezifisch ungefährdete Arten
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	-	wahrscheinlich brütend	Arten der Gewässer
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	Röhrichtarten
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	möglich brütend	Greifvögel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projektspezifisch ungefährdete Arten
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-	wahrscheinlich brütend	Offenlandarten
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projektspezifisch ungefährdete Arten
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	-	-	wahrscheinlich brütend	Röhrichtarten
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projektspezifisch ungefährdete Arten
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	V	-	sicher brütend	Offenlandarten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projektspezifisch ungefährdete Arten
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	wahrscheinlich brütend	verbreitete, projektspezifisch ungefährdete Arten
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	V	-	wahrscheinlich brütend	Arten der Gewässer

Fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Grau hinterlegt sind stark gefährdete und gefährdete Arten der Roten Liste Bayerns oder Deutschlands

Zu den lebensraumtypischen, wertbestimmenden Arten zählen neben Wasservögeln (u. a. Teichhuhn, Zwergtaucher, Haubentaucher) und Röhrichtbewohnern (Teich- und Sumpfrohrsänger, Rohrammer) vor allem Wiesenbrüter und Offenlandarten der Feldflur wie Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz sowie der auf offenen Rohbodenflächen brütende Flussregenpfeifer.

Nachstehend erfolgt eine Beurteilung möglicher Verbotstatbestände der nachgewiesenen Vogelarten. Dabei werden die Vogelarten gemäß ihrer Lebensraumsprüche i. d. R. ökologischen Gilden zugeordnet. Für diese Gilden kann eine zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände erfolgen. Vorab werden die Vogelarten genannt, für die aufgrund ihrer Verbreitung, Häufigkeit und vorhabensspezifischen Empfindlichkeit keine Gefährdung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwarten lassen.

Betroffenheit der Vogelarten:

Gruppe der verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten:

Amsel (*Turdus merula*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Reiherente** (*Aythya fuligula*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Sumpfmeise** (*Parus palustris*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldkauz** (*Strix aluco*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Beschreibung der Arten:

Regelmäßig und häufig vorkommende Vogelarten mit weitem Habitatspektrum; Nachweise liegen für (große Teile) das Untersuchungsgebiet und die benachbarten Bereiche vor.

Lokale Population:

Es wird von einem hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung vom Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben, die zu einer Gefährdung / Beeinträchtigung der ökologischen Funktion derselben führen kann, wird ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsarbeiten außerhalb der Nist- und Brutzeiten
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche, vorhabensbedingte Störung der genannten Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population führen kann ist ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gruppe der verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten:

Amsel (*Turdus merula*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gebirgsstelze** (*Motacilla cinerea*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Reiherente** (*Aythya fuligula*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Sumpfmehse** (*Parus palustris*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Waldkauz** (*Strix aluco*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten der Gewässer:

Blässhuhn (*Fulica atra*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*), **Höckerschwan** (*Cygnus olor*), **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*), **Flussuferläufer** (*Actitis hypoleucos*), **Graugans** (*Anser anser*), **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **überwiegend Brutvögel**
z.T. Durchzügler

Beschreibung der Arten:

Vogelarten, die eine enge Bindung an Still- und/oder Fließgewässer aufweisen.

Lokale Population:

Die Nachweise o.g. Vogelarten stammen aus dem Bereich des Baggerseekomplexes innerhalb bzw. benachbart zum Untersuchungsgebiet. Der Flussuferläufer wurde dabei lediglich als Durchzügler erfasst. Der Flussregenpfeifer wird als 'wahrscheinlich brütend' geführt und ist in der RL-BY als gefährdet (3) eingestuft. Der Erhaltungszustand des Flussuferläufers ist nicht bekannt bzw. wird als Durchzügler keiner Bewertung unterzogen. Der Erhaltungszustand des gefährdeten Flussregenpfeifers wird als mittel, der der anderen Arten als gut eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der nachgewiesenen Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Gefährdung der ökologischen Funktion derselben ist nicht anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche, vorhabensbedingte Störung der genannten Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population führen kann ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Die o.g. Arten werden aufgrund des räumlichen Abstandes der maßgeblichen Habitatstrukturen als wenig kollisionsgefährdet beurteilt. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrütende Waldvögel:

Hohltaube (*Columba oenas*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Grünspecht** (*Picus viridis*),
Gelbspötter (*Hippolais icterina*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)

Bodenbrütende Waldvögel:

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **überwiegend Brutvögel**

Beschreibung der Arten:

Die o.g. Vogelarten sind an strukturreiche Gehölzbestände mit entsprechendem Höhlenangebot gebunden. Die Arten sind i.d.R. regelmäßig verbreitet.

Lokale Population:

Wald- / Gehölzbestände mit ausreichendem Strukturangebot bzw. guter Habitatsignung finden sich überwiegend randlich des Untersuchungsgebietes und benachbart hierzu. Es wird von regelmäßigem Vorkommen und stabilen Populationen im Bereich der Lechebene nördlich von Mühlhausen ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Maßnahme führt aufgrund des gegebenen räumlichen Abstandes zu den maßgeblichen Habitatstrukturen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Die o.g. Arten werden aufgrund des räumlichen Abstandes der maßgeblichen Habitatstrukturen als wenig kollisionsgefährdet beurteilt. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenvögel:

Neuntöter (*Lanius collurio*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **wahrscheinlich brütend
bzw. Durchzügler**

Beschreibung der Arten:

Vogelarten mit enger ökologischer Bindung an struktur- und gehölzreiche Landschaften, bevorzugte Nutzung von Heckenstrukturen als Lebensraum.

Lokale Population:

Aufgrund der relativ deutlich ausgeprägten Armut an Heckenstrukturen waren bei keiner der o.g. Arten sichere Brutnachweise möglich. Das Untersuchungsgebiet weist nur bedingt geeignete Lebensraumstrukturen auf.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Heckenartige Strukturen werden durch das Vorhaben nur in sehr geringem räumlichem Ausmaß betroffen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Nistzeiten
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen räumlichen Betroffenheit werden durch das Vorhaben keine Störungen ausgelöst, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Schutzzäune während der Bautätigkeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben steht nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*),
Schwarzmilan (*Milvus migrans*), **Sperber** (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **möglich brütend, Nahrungsgast**

Beschreibung der Arten:

Die o.g. Greifvogelarten benötigen alle flächenmäßig sehr große Reviere mit hohem Struktur- und Waldreichtum.

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet weist keine optimalen Habitatbedingungen für o.g. Greifvogelarten auf und dient dementsprechend i.d.R. nur als Teil-Lebensraum. Ein sicherer Brutnachweis aus dem Untersuchungsgebiet liegt dementsprechend nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachdem die projektspezifischen Auswirkungen flächenmäßig für die o.g. Arten eine stark untergeordnete Rolle spielen und eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher nicht gegeben ist, ist der Schädigungstatbestand sicher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen räumlichen Betroffenheit werden durch das Vorhaben keine Störungen ausgelöst, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben steht nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Siedlungsgebundene Vogelarten:

Dohle (*Corvus monedula*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: möglich brütend, Nahrungsgast

Beschreibung der Arten:

Vogelarten mit enger ökologischer Bindung an Siedlungsstrukturen.

Lokale Population:

Die o.g. Vogelarten sind in den zum Untersuchungsgebiet benachbarten Siedlungsflächen regelmäßig zu beobachten. Nachdem Siedlungsflächen vom Untersuchungsgebiet nur randlich berührt werden, stellen die Flächen des Untersuchungsgebietes nur ergänzende Teilhabitate dar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen räumlichen Betroffenheit werden durch das Vorhaben keine Störungen ausgelöst, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben steht nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten der halboffenen Landschaften (Kulturlandschaft):

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Straßentaube** (*Columba livia f. domestica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **wahrscheinlich brütend,
Nahrungsgast**

Beschreibung der Arten:

Typische Kulturlfolger mit breiter ökologischer Amplitude; Niststätten gehölz- und/oder gebäudegebunden.

Lokale Population:

Brutnachweise für das Untersuchungsgebiet liegen konkret nicht vor; außer bei der Straßentaube kann aber eine Brut innerhalb oder unmittelbar benachbart zum Untersuchungsgebiet unterstellt werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist weitgehend ausgeschlossen (aktuelle Nachweise liegen nicht vor und sind aufgrund der strukturellen Ausstattung im Bereich des Trassenverlaufes auch nicht zu erwarten).

Eine Gefährdung der ökologischen Funktion betroffener (Teil-) Lebensräume durch das Vorhaben besteht nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Rodungsmaßnahmen außerhalb der Nist- und Brutzeiten
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung der o.g. Vogelarten durch das Vorhaben kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ hohen Adaptionfähigkeit der Arten und der räumlichen Habitatausstattung im relevanten Vorhabensbereich ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sicher nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Bauschutzzaun im Bereich gehölzgeprägter Biotopstrukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben steht nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (Offenlandarten):

Bekassine (*Gallinago gallinago*), **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*), **Graumammer** (*Miliaria calandra*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*), **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Grünschenkel** (*Tringa nebularia*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: **Brutvögel** (Wiesenschafstelze, Rebhuhn)

Durchzügler (Braunkehlchen, Graumammer, Grünschenkel)

wahrscheinlich brütend (Wachtel, Kiebitz, Feldlerche)

Beschreibung der Arten:

Alle Arten benötigen offene und i.d.R. weitgehend strukturarme Landschaftsräume; Nestbau und Brutgeschäft bodengebunden; Bewirtschaftungsintensität bzw. -zeitfolge muss mit Brutgeschäft vereinbar sein.

Lokale Population:

Brutnachweise liegen nur für Wiesenschafstelze und Rebhuhn vor, für weitere Arten besteht Brutverdacht. Die Vorkommen dieser Arten liegen im Bereich der Baggerseen sowie der nördlich angrenzenden Feldflur. Die gefährdetsten und empfindlichsten Arten wurden nur als Durchzügler erfasst.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die empfindlichsten Arten ausgeschlossen. Bei den Arten mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der tatsächlichen Fundorte und/oder ausreichend räumlichen Ausweichmöglichkeiten bzw. Adaptionfähigkeiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensräume nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine vorhabensbedingte Störung der o.g. Vogelarten durch das Vorhaben kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ hohen Adaptionfähigkeit und/oder der räumlichen Ausweichmöglichkeiten sowie der Habitatneuschaffung bzw. -aufwertung im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen ist weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen noch für die durchziehenden Arten zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Entwicklung extensiver, strukturreicher Biotope mit Grünlandnutzung (A 1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (Offenlandarten):

Bekassine (*Gallinago gallinago*), **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*), **Graumammer** (*Miliaria calandra*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*), **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Grünschenkel** (*Tringa nebularia*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben steht nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Röhrichtbrütende Vogelarten:

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*), **Wasser-
ralle** (*Rallus aquaticus*), **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **wahrscheinlich brütend**

Beschreibung der Arten:

Vogelarten mit enger Bindung an zumeist größerflächige Röhrichtbereiche und Wasserstrukturen.

Lokale Population:

Ein konkreter Brutnachweis liegt für keine der genannten Arten vor, es besteht jeweils Brutverdacht. Als Lebensraum wird der Bereich der Baggerseen und der vorgelagerten Schutzzone genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten durch das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Lage der geeigneten Habitatstrukturen und der vorgelegten Trassenplanung ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören der o.g. Vogelarten das zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population führen könnte, ist aufgrund des räumlichen Abstandes zwischen dem geplanten Vorhaben und den relevanten Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit in Verbindung stehende Tötungstatbestände werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Bereich des Vorhabens liegt kein Nachweis derartiger Pflanzenarten vor, bzw. sind auch potenziell keine Vorkommen zu erwarten.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum innerhalb der Klasse Libellen nachgewiesen.

Es handelt sich dabei um:

Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Tierarten, die nicht europarechtlich geschützt sind

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum
Libellen				
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	Schwarzgraben (lt. Amtl. Karte: Grenzgraben) südlich der Mündung in den Hörgelaugraben

RL BY	Rote Liste Bayerns	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geographischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Nachfolgend wird für die im Untersuchungsraum nachgewiesene Helm-Azurjungfer als streng geschützte Tierart, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt ist, die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben prognostiziert.

- **Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)**

Die meisten bayerischen Fundnachweise der Helm-Azurjungfer stammen von Quellsümpfen und Grabenläufen, wobei die mit Abstand höchste Stetigkeit an Quellsümpfen ermittelt wurde. Im Bereich der Schotterebenen der alpinen Flüsse besiedelt die Art grundwasserbeeinflusste, deutlich fließende Gräben und kleine Bäche mit hohen Deckungsgraden an wintergrünen, krautigen Wasserpflanzen. Hier kann die Art auch in großen Populationen mit mehreren 100 Imagines auftreten. Die Gewässer weisen i. d. R. eine geringe Wassertiefe und volle Besonnung auf, erwärmen sich im Frühjahr und Sommer rasch, weisen im Winter Wassertemperaturen von 5 °C – 10 °C auf und haben einen Mindestsauerstoffgehalt von ca. 2,5 mg O₂ pro Liter.

Die Libellenlarven leben überwiegend im Wurzelbereich submerser Pflanzen, die adulten Tiere sind meist in der Ufervegetation oder auf den emersen Teilen der Wasservegetation zu finden. Als Landlebensraum werden die Gewässerböschungen, angrenzende Wiesen und nicht zu dichte Hochstaudenfluren genutzt. Dabei entfernen sich die Imagines selten weiter als 10 m (bei hoher Populationsdichte bis über 100 m) vom Gewässer.

Lokale Population:

Nachweise für die Art liegen von HARTMANN (2008) nur für einen kleinen Abschnitt des Schwarzgrabens (lt. Amtl. Karte: Grenzgraben) unmittelbar vor der Mündung in den Hörgelaugraben vor. Auch in diesem Abschnitt kommt die Art nur in geringer Dichte vor. Es wurden lediglich wenige Individuen gezählt.

Die Helm-Azurjungfer wird sowohl in der Roten Liste Deutschlands als auch in der Roten Liste Bayerns als "vom Aussterben bedroht" geführt.

- Der einzige Nachweis der Helm-Azurjungfer liegt in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann.
- Nachdem das einzige Habitat mit Artnachweisen der Helm-Azurjungfer durch dichte beschattete Gewässerabschnitte mit weitgehend fehlender Lebensraumeignung vom Vorhaben getrennt ist, kann eine Störung von Individuen durch vorhabensspezifische Auswirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Nachdem eine Tötung von Individuen der Helm-Azurjungfer durch Flächeninanspruchnahmen nicht vorliegt, könnte der Tatbestand der Tötung theoretisch durch eine betriebsbedingte Erhöhung der Mortalitätsrate ausgelöst werden. Derzeit bestehen allerdings keine Vernetzungsbeziehungen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Individuenverluste sind deshalb nicht zu erwarten.

Durch die geplante Aufweitung der Brücke über den Hörgelaugraben wurde zudem eine Möglichkeit für zukünftige (im Zuge geplanter Maßnahmen gemäß Managementplan) Vernetzungsbeziehungen geschaffen, die weitgehend gefahrlose Wanderungsbewegungen unter der Umfahrungsstraße entlang des Hörgelaugrabens ermöglicht.

5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 NatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Nr. 3 dargelegt.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Sobald Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Verbotstatbestände sind nicht einschlägig und damit eine Alternativenprüfung hinfällig. Dennoch erfolgt an dieser Stelle eine Kurzdarstellung des Sachverhaltes.

Die gewählte Lösung ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt Günstigste einzustufen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung einer Ortsumfahrung im Westen von Mühlhausen.

Zur Entwicklung und Findung einer geeigneten Trasse wurde auf den Vorgaben des UVPG ein Untersuchungsgebiet abgegrenzt und eine flächendeckende Raumanalyse für alle Schutzgüter durchgeführt. Auf der Basis der Ergebnisse der Raumanalyse wurden mögliche Vorhabenstrassen entwickelt. Die plangegenständliche Trasse stellt die naturschutzfachlich optimierte Variante dar, von der insgesamt die geringsten nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden. Auch bei isolierter Betrachtung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen schneidet die vorgelegte Trasse am günstigsten ab.

Ergänzend zu den o. g. Untersuchungen wurden Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt. Die dabei betrachteten Arten sind auch Gegenstand der saP. Die vorgelegte Trasse führt im Ergebnis zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des berührten FFH-Gebietes 7531-371.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung (anderweitige technische Lösungen zur Vermeidung von Schädigung und Störung der betroffenen Arten) berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind in den Straßenentwurf eingegangen. Sie umfassen neben der Trassenlage und ihrer Gradienten vor allem die Ausgestaltung des Bauwerkes BW 3, Maßnahmen zur Begrenzung von (baubedingten) Flächeninanspruchnahmen und Immissionen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten.

Trassen- und Ausbauvarianten, die die verkehrliche Zielstellung des Vorhabens 'Westumfahrung Mühlhausen' ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, führen zu keiner geringeren Betroffenheit der relevanten Arten.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Bestandsaufnahme nachgewiesen.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 8: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artenname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	unbekannt	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zweifarbfliege	<i>Vespertilio discolor</i>	-	unbekannt	unbekannt	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Biber	<i>Castor fiber</i>	-(V)	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	C	unbekannt	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	-	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopteryx inornata (Maculinea nausithous)</i>	-	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	-	unbekannt	unbekannt	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
(K) Kompensatorische Maßnahme erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand
B guter Erhaltungszustand
C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand biogeographische Region: FV günstig
U1 ungünstig - unzureichend
U2 ungünstig - schlecht

ABR: atlantische biogeographische Region
KBR: kontinentale biogeographische Region

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 9: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artenname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Gruppe:	verbreitete, ungefährdete Vogelarten	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde:	Vogelarten der Gewässer	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde:	Waldvögel	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde:	Heckenvögel	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde:	Greifvögel	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde:	siedlungsgebundene Vogelarten	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde:	Vogelarten der halboffenen Landschaften (Kulturlandschaften)	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde:	Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (Offenlandarten)	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde:	Röhrichtbrütende Vogelarten	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

0 Prüfung nicht relevant

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

(K) Kompensatorische Maßnahme erforderlich

6. Gutachterliches Fazit

Für den Biber (*Castor fiber*) als (einzige) Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie sowie für mehrere europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nur dann nicht einschlägig, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erforderlich.

Anderweitig zufriedenstellende Lösungen (Trassenalternativen und/oder technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BVBl. I S. 2542). Dieses Gesetz tritt am 01.03.2010 in Kraft.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E. V. (1998): Libellen in Bayern, Stuttgart.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V., BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E. V. (2004): Fledermäuse in Bayern (2004), Stuttgart.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E. V., LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. (2005): Brutvögel in Bayern, Stuttgart.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Aichach-Friedberg.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7

EBERT, GÜNTER (1991), STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE, KARLSRUHE: Die Schmetterling Baden-Württembergs, Stuttgart.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006

HARTMANN, P. (2008): Ortsumfahrung Mühlhausen – Faunistische Beurteilung
Diedorf

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

PETERSEN, B. ET. AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1. Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET. AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2. Bonn-Bad Godesberg.

PLANUNGSBÜRO RIEGEL (2007): Managementplan FFH-Gebiet 7531-371 – Entwurf, Stand November 2007
Nordendorf

SETTLE, J.; FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.